

Information zum Stadtteilbudget

1. Allgemeines

Jeder Beirat entscheidet fortan über die Verwendung von Stadtteilbudgets für Zwecke gemäß § 10 Abs 1 Nr. 3 und 7 OBG für disponible (d.h. nicht zwingend aus Verkehrssicherungsgründen erforderlichen) Maßnahmen im Zusammenhang mit Haushaltsmitteln für Ausbau und Umgestaltung von öffentlichen Wegen sowie Plätzen, Grün- und Parkanlagen, soweit diese Stadtteilbezug aufweisen.

2. Verwendung des Stadtteilbudgets

Der Beirat entscheidet u.a. laut § 10 OBG Abs. 1 über:

- „verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind; dazu sind Richtlinien zu erlassen;“
- „Ausbau, Umbau, wesentliche Um- und Zwischennutzung und Benennung von öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen, soweit diese stadtteilbezogen sind;“

Näheres zur Verwendung der Mittel regelt die Richtlinie zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (Verkehrsrichtlinie).

Die gesetzlichen Vorgaben (z.B. Straßenverkehrsordnung), die jeweils geltenden Richtlinien und die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

Die Landeshaushaltsordnung inkl. der Ausführungsbestimmungen sind anzuwenden und der Verwendungszweck der Maßnahmen strikt einzuhalten.

3. Höhe und Verteilung des Budgets

Der SUBV als Träger der Straßenbaulast für die dem ASV zugewiesenen Verkehrsanlagen und als Wahrnehmender der Verkehrssicherungspflicht erhält ein in Relation zu den benötigten Haushaltsmitteln für die Unterhaltung sehr begrenztes, jährliches Budget zur „Erhaltung und Anpassung von Straßen“. Dieses Budget wird im Rahmen einer Jahresplanung zugeordnet, die geplante Verwendung bedarf der Zustimmung der Deputation und die Haushaltsmittel sind im jeweiligen Haushaltsjahr umzusetzen.

Von diesem Budget werden Mittel benötigt für:

- Erhaltung der Verkehrssicherheit in den Erhaltungsbezirken (Ad hoc auftretende und wegen der städtischen Verkehrssicherungspflicht umgehend zu beseitigende Schäden an allen Teilen der Straße (Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkstreifen etc.))
- Allgemeine Unterhaltung (Erneuerung abgängiger Markierung, Beseitigung von verkehrgefährdendem Straßenbegleitgrün, Erneuerung nicht mehr intakter Hinweisschilder und StVO-Beschilderung, Entsorgung von kontaminiertem Aufbruchmaterial, Instandsetzung von Spielgeräten)
- Erhaltungsmaßnahmen (Dünnschichtbeläge zum Verschließen von großflächigen Netzzissen zur Vermeidung von Winterschäden, Sicherstellung der Durchführung der gesetzlich erforderlichen Straßenkontrollen, Umsetzung der Verpflichtungen des Straßenbaulastträgers bei hansewasser-Maßnahmen)

- Kleinere Unterhaltungsmaßnahmen (Querschnittsanpassungen bei hansewasser-Maßnahmen, kommunale Anteile für kleinere GVFG-geförderte Maßnahmen, Sanierung von defekten Kanalanlagen des ASV, Sanierung von zu erwartenden Winterschäden).

Ausgehend von den Werten 2015 wird für den Haushalt 2016/17 ein maximaler Betrag ermittelt, der aus diesem Budget ausgegliedert und auf die Beiräte als Stadtteilbudget als ein zu verteilendes Gesamtbudget mit 1.000.000 € pro Jahr vom SUBV veranschlagt wird. Über die Höhe beschließt der Haushaltsgesetzgeber.

Der SUBV hat Vor- und Nachteile verschiedener Verteilschlüssel abgewogen. Da Einwohner und Einwohnerinnen in allen Bereichen Verkehre produzieren, werden bei der Verteilung der veranschlagten Mittel auf die einzelnen Beiratsgebiete zur Hälfte ein für alle Ortsbezirke einheitlicher Sockelbetrag und die Einwohnerzahl des jeweiligen Beiratsgebiets zugrunde gelegt.

Demnach erfolgt die Zuteilung:

- nach dem prozentualen Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung
- wobei jeder Beirat einen Sockelbetrag von 5.000 € erhält

Der SUBV ermittelt im Rahmen der Haushaltsaufstellung für die entsprechenden doppelten Haushaltsjahre auf Grundlage der aktuellsten vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerdaten die konkrete Höhe der Mittel für die jeweiligen Beiräte. Die Mittel werden im SV Infra Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellt und die Beträge, die dem jeweiligen Beirat zur Verfügung stehen, in einer Anlage ausgewiesen.

4. Rahmenbedingungen zur Verwendung

Folgekosten einer Maßnahme aus dem Stadtteilbudget wie Betriebskosten und Unterhaltungskosten - gemeint sind nicht die Rücklagen für eine Neubeschaffung - werden vor Entscheidung über eine Maßnahme ermittelt. Im Sinne einer gerechten Verteilung der Folgekosten sowohl auf das Stadtteilbudget als auch auf den Haushalt des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sind diese pauschal vorab für die Dauer von 10 Jahren abzulösen, d.h. sie werden für die ersten 10 Jahre durch das Stadtteilbudget vorfinanziert. Die Folgekosten ab dem 11. Betriebsjahr trägt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Die Umsetzbarkeit von Maßnahmen ist diesbezüglich auch unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Landshaushaltsordnung zu prüfen. Die Maßnahmen müssen darüber hinaus alle gesetzlichen Vorgaben (z.B. Straßenverkehrsordnung), die jeweils geltenden Richtlinien und die anerkannten Regeln der Technik einhalten. Näheres ist in der Verkehrsrichtlinie geregelt. Sofern Aufträge an Dritte notwendig werden, gehen entsprechende Honorare zu Lasten des Stadtteilbudgets.

Das Stadtteilbudget wird jedem Beirat durch Haushaltsbeschluss zugeordnet. Jeder Beirat hat die Möglichkeit, eigenständige Maßnahmen für den o.g. Verwendungszweck vorzuschlagen. Auf Wunsch des Beirates kann das ASV auch Maßnahmenvorschläge unterbreiten.

Die Zuleitung der vom Beirat vorgeschlagenen Maßnahme an den SUBV erfolgt auf gleichem Wege, wie die der üblichen Beschlüsse der Beiräte. Bei mehreren Maßnahmenvorschlägen, legen die Beiräte eine Prioritätenreihung fest. Näheres regelt die Verkehrsrichtlinie

Die Mittel sind grundsätzlich ins nächste Haushaltsjahr übertragbar. Auch eine Mittelverschiebung bzw. ein Mitteltausch zwischen mehreren Beiräten untereinander ist zulässig. Es gelten die Bagatellgrenzen der Landshaushaltsordnung.